

Diplomprüfungsordnung

für den

Diplomstudiengang Computervisualistik



an der

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Informatik

vom 02.07.1999

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 10 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 in der Fass. vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	1
§ 2 Diplomgrad	1
§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau	1
§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen	2
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	4
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	5
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 9 Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten	7
II. Diplom-Vorprüfung	8
§ 10 Zulassung	8
§ 11 Zulassungsverfahren	8
§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	9
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung	10
§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	11
§ 15 Zeugnis	12
III. Diplomprüfung	13
§ 16 Zulassung	13
§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung	13
§ 18 Studienarbeit	14
§ 19 Diplomarbeit	15
§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	16
§ 21 Zusatzfächer	17
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung	17
§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung	17
§ 24 Zeugnis	18
§ 25 Diplomurkunde	18
IV. Schlussbestimmungen	19
§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades	19
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	19
§ 28 Übergangsbestimmungen	20
§ 29 Inkrafttreten und Bekanntmachung	20

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Computervisualistik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Informatik den Diplomgrad "Diplomingenieur/in" bzw. "Diplomingenieur", abgekürzt "Dipl.-Ing.".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester.
In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, da das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und dass Pflicht- sowie Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das vier Semester umfasst und mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein Hauptstudium, das sechs Semester einschließlich Berufspraktikum und Diplomarbeit umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Regelungen zum Berufspraktikum im Umfang von 20 Wochen während des Hauptstudiums werden in der jeweils gültigen Praktikumsordnung der Fakultät für die Studiengänge Informatik, Wirtschaftsinformatik und Computervisualistik festgelegt.

- (4) Für die Anfertigung der Diplomarbeit steht ein Zeitraum von fünf Monaten zur Verfügung. Die Diplomarbeit ist zu verteidigen.
- (5) Für die Vermittlung der Lehrinhalte stehen insgesamt 162 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Davon entfallen
 - 84 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und
 - 78 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, der Studienarbeit und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch in nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Die Diplomprüfung und Diplom-Vorprüfung gliedern sich in jeweils zwei Prüfungsabschnitte.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden.
- (4) Die Studierenden haben die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist gesondert für jeden Prüfungsabschnitt des Grund- und Hauptstudiums unter Angabe der Fächer beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Für die Prüfungsabschnitte werden Prüfungszeiträume eingerichtet, die jährlich im Studienjahresablaufplan bekanntgegeben werden.
Prüfungstermine liegen in der Regel in diesen Prüfungszeiträumen. Sie sind durch das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums durch Aushang bekanntzugeben. Die Meldefrist beginnt am Tag der Prüfungsbekanntgabe und endet 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums (Ausschlussfrist).
Prüfungstermine außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine beziehen sich die oben ge-

nannten Zeiten für die Bekanntgabe und die Meldefrist auf den jeweiligen Prüfungstermin. Termine für die zweiten Wiederholungsprüfungen und die mündlichen Ergänzungsprüfungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin durch den Prüfungsausschuss mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen.

- (5) Überschreitet die Kandidatin bzw. der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung um mehr als zwei Semester oder für die Diplomprüfung um mehr als vier Semester, gelten nicht abgelegte Prüfungsleistungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder:
- das vorsitzende Mitglied;
 - das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei zwei von ihnen Professorinnen bzw. Professoren sind;
 - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds werden entsprechend Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sowie mindestens drei weitere Mitglieder, darunter zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses ist in der Fakultät ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die beisitzenden Personen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 69 Nr. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen beiderlei Geschlechts befugt.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Diplomprüfung des Studienganges Informatik gilt als vergleichbar.
- (3) Die prüfenden Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen prüfende Personen vorschlagen. Auf diese Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der prüfenden Personen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder in einem gleichlautenden Studiengang an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Computervisualistik an der Universität Magdeburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung, die gemäß § 19 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter bzw. -vertreterinnen zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin, zu dem er sich gemeldet hat oder durch den Prüfungsausschuss bestellt wurde, ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest von einem Arzt oder einer Ärztin verlangt werden, der bzw. die von der Fakultät benannt wird. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung des Täuschungsversuchs wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob er über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person oder vor mindestens zwei prüfenden Personen (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer prüfenden Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note stimmen sich die prüfenden Personen ab. Die Fachnote ermittelt sich sodann nach § 13 Abs. 2 und 3.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (7) Die Dauer der Klausurarbeiten darf je Fachprüfung insgesamt vier Stunden nicht über- und zwei Stunden nicht unterschreiten.
- (8) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Zum ersten und zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Diplomstudiengang Computervisualistik eingeschrieben ist und
 2. die Prüfungsvorleistungen für die Fachprüfungen des jeweiligen Prüfungsabschnittes nach Anlage 1 erfüllt hat.

- (2) Die im Absatz 1 Punkt 2 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 3 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (Meldung) ist gesondert für jeden Prüfungsabschnitt fristgemäß nach § 4 Abs. 4 Satz 6 schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch und
 3. eine Erklärung darüber, ob die Person, die die Zulassung beantragt, bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Computervisualistik oder Informatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.Mit der Meldung zur letzten Prüfung sind in der Regel alle Studienleistungen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Für die Zulassung zu vorgezogenen Prüfungen sind nur die für das jeweilige Fach geforderten Prüfungsvorleistungen zu erfüllen.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen vorsitzendes Mitglied.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Computervisualistik an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, sofern die zum endgültigen Nichtbestehen führende Prüfung einer Prüfung des Studienganges Computervisualistik entspricht, oder
 - e) der Kandidat bzw. die Kandidatin sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische methodologische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten, in denen folgende Prüfungen (siehe auch Anlage 1) vorgeschrieben sind:
1. Prüfungsabschnitt:
- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| – Praktische Informatik | Klausur, vier Stunden |
| – Mathematik A | Klausur, vier Stunden |
2. Prüfungsabschnitt:
- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| – Computervisualistik | mündliche Prüfung, 40 min |
| – Theoretische Informatik | Klausur, zwei Stunden |
| – Mathematik B | Klausur, drei Stunden |
| – Anwendungsfach | Klausur, zwei Stunden |
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Prüfungen, ausgenommen die mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß §14 Abs. 2 und die zweiten Wiederholungsprüfungen gemäß §14 Abs. 4, sind in den in §4 Abs. 4 Satz 3 angegebenen

Prüfungszeiträumen abzulegen. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (5) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für nachzuweisende Studienleistungen.
- (6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 19 Abs. 1 HSG-LSA ersetzt werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfungsberechtigten festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich bei mehreren Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein muss. Ist eine Teilleistung nicht bestanden, gilt die gesamte Prüfung als "nicht bestanden". Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0		= nicht ausreichend.

- (3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und alle Nachweise der Studienleistungen gemäß Anlage 1 vorliegen.
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Zur Bildung des arithmetischen Mittels werden dabei die dezimalen Fachnoten zugrunde gelegt.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei erster Wiederholung wegen Fristüberschreitung gelten die Zulassungsbedingungen für diese Fachprüfung uneingeschränkt.
- (2) Wird die erste Wiederholung einer Fachprüfung schriftlich ausgeführt, so darf die Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 13 Abs. 2 nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 9 und 13 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die erste Wiederholungsprüfung und die mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Rahmen des Prüfungszeitraumes des folgenden Semesters abgelegt werden. Die Ergänzungsprüfungen sind während des folgenden Semesters durchzuführen. Der Kandidat oder die Kandidatin wird zu den Wiederholungs- und Ergänzungsprüfungen bestellt.
- (4) Eine zweite Wiederholungsprüfung wird in der Regel für nur eine Fachprüfung oder Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung zugelassen. Der schriftliche Antrag der bzw. des Studierenden auf Genehmigung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Wird die bzw. der Studierende zugelassen, muss sie bzw. er sich dieser grundsätzlich mündlichen Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin unterziehen (frühestens nach sechs Wochen, innerhalb von sechs Monaten). Absatz 3 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. Eine bestandene zweite Wiederholungsprüfung wird mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet.

§ 15
Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote (in Worten und in Klammern als Dezimalzahl) enthält. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Computervisualistik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
 2. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Diplomstudiengang Computervisualistik eingeschrieben ist,
 3. die jeweiligen Prüfungsvorleistungen nach Anlage 2 erbracht hat.

- (2) In dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 21 zu bezeichnen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den angebotenen Fächerkombinationen aufgrund eines begründeten Antrags genehmigen. Im übrigen gelten die §§ 10, 11 sowie § 12 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

- (3) Zur Diplomarbeit wird in der Regel nur zugelassen, wer
 1. sämtliche Fachprüfungen nach § 17 bestanden und alle nach Anlage 2 geforderten Studienleistungen nachgewiesen hat,
 2. eine berufspraktische Ausbildung von 20 Wochen nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung durchgeführt, darüber eine Studienarbeit angefertigt und diese mit Erfolg verteidigt hat.

Über eine vorgezogene Bearbeitung der Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:
 1. Der erste Prüfungsabschnitt beinhaltet vier Fachprüfungen und die Studienarbeit,
 2. der zweite Prüfungsabschnitt umfasst die Diplomarbeit und deren Verteidigung (Kolloquium).

- (2) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:
 - Computervisualistik
drei mündliche Teilprüfungen je 20 min
 - Praktische und Angewandte Informatik
drei mündliche Teilprüfungen je 20 min

- Allgemeine Visualistik
zwei Prüfungen, deren Art von der jeweiligen Fakultät festgelegt wird *)
- Anwendungsfach
mündliche Prüfung, 30 min, oder Klausur, vier Stunden *)
- Studienarbeit
gemäß § 18.

(3) Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind nach Maßgabe der Studienordnung Fächer aus den Bereichen:

- Computervisualistik
- Praktische und Angewandte Informatik
- Technische Informatik
- Allgemeine Visualistik
- Anwendungsfach.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Festlegung der Pflichtfächer und das Angebot der Wahlpflichtfächer mit Zustimmung des Fakultätsrates jährlich angemessen aktualisiert wird.

Fachgebiete, für die gemäß Anlage 2 eine Studienleistung zu erbringen ist, sind für die Prüfung ausgeschlossen.

(4) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung außer der Studienarbeit werden in der Regel in einem Prüfungszeitraum abgelegt. Im übrigen gelten § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§18

Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit ist eine schriftliche Fachprüfung.
- (2) Eine Studienarbeit umfasst die selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in begrenzter Zeit. Thema und Aufgabenstellung müssen so formuliert werden, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt 20 Wochen im Rahmen des Berufspraktikums.
- (4) Die Studienarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden, wobei die Gruppe in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen soll. Die Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder müssen deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

*) Den Einzelfall legt die Studienordnung fest.

- (5) Die Studienarbeit ist fristgemäß bei dem Aufgabensteller bzw. bei der Aufgabenstellerin in zwei Ausfertigungen einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Wird die Studienarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestätigt.
- (6) Die Studienarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person bewertet, die in der Regel der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin ist. Ist diese prüfungsberechtigte Person nicht Mitglied der Fakultät für Informatik, so wird aus dieser eine zweite prüfungsberechtigte Person herangezogen; in diesem Fall ergibt sich die Teilnote der Studienarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.
- (7) Die Ergebnisse der Studienarbeit sind in einem Kolloquiumsvortrag durch den Prüfling darzustellen und zu verteidigen. Die Verteidigung erfolgt vor mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen.
- (8) Die Gesamtbewertung dieser Fachprüfung erfolgt durch eine Note, die sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten für die Studienarbeit und für die Verteidigung ergibt. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

§ 19

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Computervisualistik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer oder einer solchen Prüferin ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
Voraussetzung für die Ausgabe ist in der Regel der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Monat verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Gutachtern oder Gutachterinnen zu begutachten und zu bewerten, von denen mindestens eine Person Mitglied der Fakultät für Informatik sein muss. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Ist eine Einzelbewertung (Gutachten) mit "nicht ausreichend" (5) benotet, so wird ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestellt.

Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium in der Regel öffentlich zu verteidigen. Ein nichtbestandenes Kolloquium kann innerhalb von sechs Wochen einmal wiederholt werden. Wird diese Möglichkeit auf Antrag des Prüflings wahrgenommen, so ist bei einem erfolgreichen Versuch das Kolloquium mit der Note "ausreichend" (4,0) zu bewerten.

Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der begutachtenden Personen und der Kolloquiumsnote gebildet. Ist eines der Gutachten mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wird nach erfolgreicher Verteidigung die Note der Diplomarbeit "ausreichend" (4,0) erteilt. Sind zwei Gutachten oder das Kolloquium endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.

- (3) Die Bewertung ist in einem Diplomverfahren durch eine durch den Prüfungsausschuss bestellte Kommission, die unter dem Vorsitz eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin aus der Fakultät für Informatik steht und der weiterhin mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin und ein Beisitzer oder eine Beisitzerin angehören, durchzuführen. Das Verfahren soll einen Zeitraum von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit nicht überschreiten.

§ 21

Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung in Zusatzfächern ist lediglich die Zustimmung der jeweiligen prüfenden Person, die bei der Anmeldung beim Prüfungsausschuss vorzulegen ist. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis eingetragen. Sie werden jedoch nicht auf das Gesamturteil angerechnet.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Fachprüfungen sowie der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (4.0) sind und sämtliche in der Anlage 2 ausgewiesenen Studienleistungen erbracht und nachgewiesen wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten einschließlich der für die Studienarbeit und der Note der Diplomarbeit gebildet (jeweils als Dezimalzahl), wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen, die Studienarbeit und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren separaten Teilprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt zu werden, die nicht bestanden wurden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist

ist jedoch bei Wiederholung nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung als Bestandteil der Diplomprüfung gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.
- (3) § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 (Satz 3 auch für die Diplomarbeit) sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Zeugnis

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird die Gesamtnote (in Worten und in Klammern als Dezimalzahl) aufgenommen. Weiterhin werden die Noten der Fachprüfungen nach § 17 Abs. 2 sowie das Thema der Diplomarbeit, deren Note und der Name des Diplombetreuers bzw. der Diplombetreuerin aufgeführt. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Hauptstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Im übrigen gilt § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 25

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen..

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der prüfenden Personen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 1999/2000 erstmalig für den Diplomstudiengang Computervisualistik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Computervisualistik vom 12. März 1996 (MBL. LSA 1997, Seite 1223) ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen.

§ 29

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät für Informatik vom 2. Juli 1999 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21. Juli 1999 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom (*Datum*) — (*Aktenzeichen*).

Magdeburg, den (*Datum*)

Der Rektor
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung im Studiengang Computervisualistik

Fach	SWS	PA	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Studienleistungen
Praktische Informatik	16	1	K4	Übungsschein	—
Mathematik A	12	1	K4	Übungsschein	—
Computervisualistik	12	2	M40	Übungsschein	—
Theoretische Informatik	6	2	K2	Übungsschein	—
Logik	3	—	—	—	1 LN
Mathematik B	9	2	K3	Übungsschein	—
Allgemeine Visualistik	14	—	—	—	7 Scheine *
Anwendungsfach	8	2	K2	—	2 LN**
Softwarepraktikum	4	2	—	—	1 PS
Summe	84 SWS		6 Prüfungen	5 Übungsscheine	7 Scheine, 3 LN, 1 PS

* Die Art des Scheins wird gemäß des jeweiligen Fachs festgelegt (siehe Studienordnung).

** In einigen Anwendungsfächern können die Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistungen gefordert sein; siehe Studienordnung, Anlage 3.

Legende

- SWS - Semesterwochenstunden
- PA - Prüfungsabschnitt
- K2 - Klausur, 2 Stunden
- K4 - Klausur, 4 Stunden
- K3 - Klausur, 3 Stunden
- M40 - mündliche Prüfung, 40 Minuten
- LN - Leistungsnachweise
- PS - Praktikumsschein

Anlage 2: Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung im Studiengang Computervisualistik

Fach	SWS	Prüfung	Prüfungsvorleist.	Studienleistungen
Computervisualistik	20	3xM20 (Teilprüfungen über je 4 SWS eigener Wahl)	—	je 1 LN in 2 weiteren Veranstaltungen
Praktische und Angewandte Informatik	20	3xM20 (Teilprüfungen über je 4 SWS, davon mindestens - 4 SWS aus dem Pflichtbereich und - 4 SWS aus dem Wahlpflichtbereich)	—	je 1 LN in 2 weiteren Veranstaltung
Technische Informatik	6	—	—	1 LN
Allgemeine Visualistik	20	2x{M30 oder K4}* (Teilprüfungen über die Schwerpunktgebiete A und B, mit je 8 SWS)	1 Schein* im Schwerpunktgebiet A 1 Schein* im Schwerpunktgebiet B	2 Scheine* im Ergänzungsgebiet C
Anwendungsfach	12	M30 oder K4 *	—	1 LN festgelegt von Anwendungsfach
Studienarbeit		Studienarbeit	—	—
Summe	78 SWS	4 Prüfungen + Studienarbeit	2 Scheine	6 LN, 2 weitere Scheine

* Die Art der Prüfungen und Scheine wird durch den jeweiligen Fachbereich unter Beachtung von §9 Abs. 3 und 7 festgelegt (siehe Studienordnung/Anlage).

Legende

- SWS - Semesterwochenstunden
- M20 - mündliche Prüfung, 20 Minuten
- M30 - mündliche Prüfung, 30 Minuten
- K4 - Klausur, vier Stunden
- LN - Leistungsnachweis(e)